

Duschen nicht versichert

Wer sich beim Duschen im Hotel auf einer Geschäftsreise verletzt, steht nicht unter dem

Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Ein für ein Bauunternehmen tätiger Meister war auf einer rund 280 Kilometer von seinem Wohnort entfernten Baustelle beschäftigt und dabei starken Einwirkungen von Staub und Glaswolle ausgesetzt, ohne sich am Arbeitsort duschen zu können. Als er abends im fünf Kilometer von der Baustelle entfernten Hotel in der Etagedusche ein Duschbad nahm, rutschte er aus und zog sich eine schwere Verletzung zu.

Nach Ansicht des BSG war der Unfall kein Arbeitsunfall, weil auch auf einer Dienstreise die körperliche Reinigung grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Bereich zuzuordnen ist. Umstände, die ausnahmsweise einen inneren Zusammenhang des Duschbades mit der versicherten Tätigkeit begründen könnten, seien nicht ersichtlich.

BSG vom 04.06.2002 – B 2 U 21/01 R